

Anschlussnutzungsvertrag

zwischen

- im Folgenden **Anschlussnutzer** genannt -

und der

ENGIE Deutschland GmbH
Geschäftsbereich Energy Services
Theodor-Althoff-Str. 41
45133 Essen

- im Folgenden **Netzbetreiber** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

MUSTER

§ 1 Entnahmestelle

Der Vertrag betrifft die Entnahmestelle:

(werden von diesem Vertrag mehrere Entnahmestellen erfasst, siehe gesonderte Anlage 2)

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Zählpunkt:

Messart:

SLP

RLM

Netzebene:

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Anschlussstelle zum Zwecke der Entnahme oder der Einspeisung elektrischer Energie nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) in der jeweils gültigen Fassung und den Vertragsbedingungen des Netzbetreibers.
2. Dieser Vertrag regelt nicht den Netzanschluss (Netzanschlussvertrag), die Nutzung des Verteilernetzes des Netzbetreibers zur Belieferung mit Strom (Netznutzungsvertrag), die Lieferung von elektrischer Energie (Stromliefervertrag). Die nachfolgenden Verträge sind Voraussetzung für die Anschlussnutzung:
 - a) Netzanschlussvertrag, zwischen dem Anschlussnutzer, wenn dieser Anschlussnehmer ist, oder zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer für den Anschluss der Entnahmestellen an das Netz mit ausreichender Anschlusskapazität.
 - b) Stromliefervertrag, zwischen Anschlussnutzer und Lieferanten, der die gesamte Stromentnahme des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle abdeckt.

Sofern der Anschlussnutzer über das Netz Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie entsprechend § 38 EnWG als vom örtlichen Grundversorger zu dessen Allgemeinen Bedingungen geliefert (Ersatzversorgung).

- c) Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag, zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferant über die Belieferung des Netzanschlusses durch das Verteilnetz des Netzbetreibers oder eine anderweitige Netznutzungsregelung zwischen dem Anschlussnutzer und Netzbetreiber.

§ 3 Pflichten des Anschlussnutzers

1. Die Anschlussnutzung je Netzanschluss ist durch die vereinbarte Netzanschlusskapazität (Entnahme) im Netzanschlussvertrag begrenzt. Die vereinbarte Netzanschlusskapazität bzw. Netzanschlussleistung darf nicht überschritten werden. Wird der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern genutzt, so darf die Summe der einzelnen Netzanschlussleistungen je Anschlussnutzer die gesamte Netzanschlussleistung des Netzanschlusses nicht überschreiten. Im Falle einer Überschreitung verpflichtet sich der Anschlussnutzer unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Netzanschlusskapazität bzw. -leistung einzuhalten.
2. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber selbst oder durch seinen Lieferanten den Wegfall seines Strombezuges an der vertraglichen Entnahmestelle mitzuteilen.
3. Elektrische Anlagen und Geräte sind so zu betreiben, dass die Störungen Dritter sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

4. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den aus dem Netz des Netzbetreibers entnommen Strom ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich unzumutbar ist.

§ 5 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet dem Anschlussnehmer für Schäden, die ihm durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung- NAV, im Übrigen sind die gesetzliche sowie die vertragliche Haftung des Netzbetreibers, der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Fall der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Netzbetreiber, die Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt insbesondere auch für die Haftung für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).
2. Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehendem Absatz (1) gilt nicht, falls und soweit die Verletzung einer vertraglichen Pflicht die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Verletzung sog. „Kardinalpflichten“ oder „vertragswesentlicher Pflichten“) und somit die Haftungsfreizeichnung zu einer Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden führen würde. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Netzbetreiber, die Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit für ein Schadensereignis eine Versicherung besteht und diese im konkreten Fall eine Leistung erbringt. In diesem Fall haftet der Netzbetreiber maximal bis zur Höhe der von der Versicherung erlangten Entschädigung.

§ 6 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden an unser Kundenmanagement per Post (ENGIE Deutschland GmbH, Kundenmanagement, Theodor-Althoff-Str. 41, 45133 Essen), telefonisch (kostenfrei unter Tel. 0800 – 905 1000) oder per E-Mail (kundenmanagement@de.engie.com) zu richten.

Ein Verbraucher ist berechtigt, zur Beilegung der Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass unser ENGIE Kundenmanagement kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle ENERGIE e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 – 0, Fax: 030 / 27 57 240 – 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, und E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

§ 7 Allgemeine Bedingungen

1. Der Netzbetreiber wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere die für die Erfassung und Abrechnung der Stromlieferungen erhobenen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technische und kommerzielle Abwicklung erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
2. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV), die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) und Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht unter <http://www.engie-deutschland.de>. Auf Nachfrage, händigt der Netzbetreiber eine Kopie an den Anschlussnutzer aus.
3. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich aller Anlagen, Bestandteile und dieser Klausel selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Anlage 1: Widerrufsbelehrung

Anlage 2: wenn nicht bereits unter § 1 aufgeführt Netzanschlüsse

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Anschlussnehmer
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
Netzbetreiber
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
Name/n in Blockschrift

.....
Name/n in Blockschrift